

Kantonales Sonderpädagogisches Konzept Kanton Schwyz

Konzept für die Sonderschulung ab 1. Januar 2018

1	Ausgangslage.....	2
2	Zielsetzung.....	2
3	Kantonale Grundsätze.....	2
	3.1 Sonderschulung	2
	3.2 Integration	2
	3.3 Sonderpädagogisches Angebot (niederschwelliges Angebot)	3
	3.4 Verstärkte Massnahmen (hochschwelliges Angebot)	3
	3.5 Anerkennung von Leistungsanbietern und Ausbildungsanforderungen	3
	3.6 Finanzierung	3
4	Organisation und Angebot.....	4
	4.1 Terminologie	4
	4.2 Sonderpädagogisches Angebot	4
	4.3 Sonderschulung / Verstärkte Massnahmen	7
5	Steuerung und Finanzierung der verstärkten Massnahmen.....	19
	5.1 Unterscheidung zwischen sonderpädagogischem Angebot und verstärkten Massnahmen	19
	5.2 Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. Bezirken	19
	5.3 Zuweisungs- und Anspruchskriterien	20
	5.4 Leistungsvereinbarungen, Pauschaltarife, Kostendächer	20
	5.5 Beobachtung der Kennzahlen	20
6	Qualitätssicherung und Controlling.....	20
	6.1 Schulcontrolling	20
	6.2 Kantonales Schulqualitätssystem	21
	6.3 Sonderpädagogische Konzepte der Schulträger	21
	6.4 Qualitätskonzept der Heilpädagogischen Zentren	21
	6.5 Vorgaben für die Ausbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals	21
	6.6 Qualitätsstandards zur Anerkennung von Leistungsanbietern als Sonderschule	21
7	Projekte und Entwicklungsfelder im sonderpädagogischen Bereich.....	22
	7.1 Abgeschlossene Projekte und Arbeiten sowie gesetzliche Anpassungen	22
	7.2 Zukünftiger Entwicklungs- und Klärungsbedarf im Bereich Sonderpädagogik	22
8	Schnittstellenthemen (Vernetzung).....	22
	8.1 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)	22
	8.2 Übergang von der Schule zur erstmaligen beruflichen Ausbildung	23
	8.3 Platzierungen von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen	23
9	Weiterführende Unterlagen.....	24
10	Anhang.....	24

1 Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat sich die Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung zurückgezogen. Seit 2008 sind somit die Kantone in finanzieller und fachlicher Hinsicht für die Sonderschulung zuständig.

Auf das Jahr 2011 wurden die Kantone vom Bund aufgefordert, ein kantonales Sonderschulkonzept zu verabschieden, um nicht weiter an die ehemaligen Vorgaben der Invalidenversicherung gebunden zu sein (vgl. Art. 197 Bundesverfassung, Abs. 2 Übergangsbestimmung zu Art. 62, Schulwesen).

In den Jahren 2008 bis 2010 war im Kanton Schwyz ein Übergangskonzept gültig, welches per 1. Januar 2011 vom Kantonalen Sonderpädagogischen Konzept, Konzept für die Sonderschulung, abgelöst wurde. Aufgrund verschiedener abgeschlossener Schulentwicklungsprojekte wurde dieses Konzept überarbeitet. Das vorliegende Konzept ist ein kantonales Konzept welches sich aufgrund der Strukturen und Gegebenheiten im Kanton Schwyz entwickelt hat. Es berücksichtigt, soweit möglich, die Vorgaben des Sonderpädagogik-Konkordates der EDK (Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich), welchem der Kanton Schwyz nicht beigetreten ist.

2 Zielsetzung

Mit dem Sonderpädagogik-Konzept werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Haltung des Kantons im sonderpädagogischen Bereich ist in Form von Grundsätzen beschrieben.
- Ein Überblick über sämtliche sonderpädagogischen Angebote, Begriffsklärungen und Definitionen liegt vor.
- Die Zielgruppen sind definiert, die Abklärungs- und Zuweisungsverfahren sind festgelegt. Die Zuständigkeiten sind geklärt und die Finanzierung ist geregelt.

3 Kantonale Grundsätze

3.1 Sonderschulung

- Die Sonderschulung gehört zum Bildungsauftrag der Volksschule. Sie dient der Erfüllung der verfassungsmässig und gesetzlich vorgeschriebenen Volksschulpflicht.
- Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen, heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen haben ab Geburt bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr¹ ein Recht auf Bildung und eine angemessene Förderung.

3.2 Integration

- Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Integrative Lösungen sind in jedem Fall zu prüfen und wenn möglich separativen Lösungen vorzuziehen.

¹ Bei ausreichender Begründung können Sonderschulungen nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht bis zum Erhalt einer IV-Rente oder bis zum Eintritt in die erstmalige berufliche Ausbildung über die obligatorische Schulpflicht hinaus verlängert werden; längstens bis zur Erfüllung des 20. Altersjahres.

3.3 Sonderpädagogisches Angebot (niederschwelliges Angebot)

- Die Schulträger (Gemeinden und Bezirke) sichern die Bereitstellung und Umsetzung des sonderpädagogischen Angebotes (niederschwellige Massnahmen) für Schülerinnen und Schüler mit besonderem pädagogischem Bedarf.

3.4 Verstärkte Massnahmen (hochschwelliges Angebot)

- Der Kanton sichert die Bereitstellung und Umsetzung der verstärkten Massnahmen (Sonderschulung inklusive sonderschulische Massnahmen im Vorschulbereich und in der Sprachheil-schulung).
- Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes.
- Verstärkte Massnahmen lösen individuelle Ressourcen aus. Sie können nur dann gesprochen werden, wenn das niederschwellige sonderpädagogische Angebot der Gemeinden und Bezirke ausgeschöpft ist oder nicht ausreicht (Subsidiaritätsprinzip).
- Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe II (erstmalige berufliche Ausbildung oder gymnasiale Maturitätsschule) erlischt der Anspruch auf verstärkte Massnahmen.
- Abklärungs-, Durchführungs- und Entscheidungsstelle dürfen bei verstärkten Massnahmen nicht identisch sein (Mehr-Augen-Prinzip).

3.5 Anerkennung von Leistungserbringern und Ausbildungsanforderungen

- Für die Anerkennung von Sonderschulen und Leistungserbringern im sonderpädagogischen Bereich gelten die Qualitätsstandards der EDK.
- Für Personen, die im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, gelten die Ausbildungsanforderungen der EDK.

3.6 Zuständigkeit und Finanzierung

- Das niederschwellige sonderpädagogische Angebot wird über einen Pensenpool der Schulträger (Gemeinden und Bezirke) finanziert.
- Für die Finanzierung der verstärkten Massnahmen sowie der dafür erforderlichen Transporte ist der Kanton zuständig. Er zieht die Wohnsitzgemeinden und Bezirke zu angemessenen Leistungen bei.
- Stehen bei einer Sonderschulung gleichwertige Angebote zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.
- Für die Erziehungsberechtigten gilt im Bereich der Sonderschulung der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

4 Organisation und Angebot

4.1 Terminologie

Der Kanton Schwyz unterscheidet zwischen dem niederschweligen sonderpädagogischen Angebot der Schulträger (Bezirke, Gemeinden) und den verstärkten Massnahmen, d.h. dem hochschweligen Angebot der Sonderschulung in der Verantwortung des Kantons:

EBENE GEMEINDEN / BEZIRKE	Sonderpädagogisches Angebot = niederschwelliges Angebot	
	Integrative Förderung (IF)	Heilpädagogischer Unterricht in Schulklassen
		Heilpädagogischer Lerngruppenunterricht
		Einzelförderung
	Therapie	Psychomotorik
	Besondere Klassen	für Kinder mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten
		für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
zur Integration für fremdsprachige Kinder		
Spezielle Lerngruppen		
EBENE KANTON	Verstärkte Massnahmen = Sonderschulung / Sprachheilschulung = hochschwelliges Angebot	
	Separierte Sonderschulung	Externe Sonderschulung (= Tagessonderschule)
		Interne Sonderschulung (= Sonderschulinternat)
	Integrierte Sonderschulung (IS)	Integrierte Sonderschulung durch die Heilpädagogischen Zentren (IS HZ)
		Integrierte Sonderschulung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen (IS ASS)
		Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder mit Sinnesbehinderungen (B&U)
	Einzelunterricht	Einzelunterricht zu Hause für schwer mehrfachbehinderte oder noch nicht integrierbare Kinder mit teilweiser Schulpflichtbefreiung
		maximal halbjähriger Einzelunterricht für Kinder mit schweren Verhaltensstörungen als Überbrückung bis zu einer geeigneten Platzierung
	Sprachheilschulung	
	Heilpädagogische Früherziehung	
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder mit integrierter oder separierter Sonderschulung	Psychomotoriktherapie	
	Logopädische Therapie	

Ein weiteres kantonales sonderpädagogisches Angebot ist die ambulante logopädische Therapie bei Kindern und Jugendlichen ab Geburt bis zum erfüllten 20. Altersjahr. Diese zählt nicht zu den verstärkten Massnahmen.

4.2 Sonderpädagogisches Angebot

Die Bezirke und Gemeinden sorgen für ein sonderpädagogisches Grundangebot. Sie regeln das sonderpädagogische Angebot in eigenen sonderpädagogischen Konzepten. Diese beschreiben das Angebot und die Zuständigkeiten auf der lokalen Ebene.

4.2.1 Definition

Das sonderpädagogische Angebot dient der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen auf allen Stufen der Volksschule. Dabei handelt es sich um ein niederschwelliges Angebot der Schulträger (Bezirke, Gemeinden).

4.2.2 Angebot

Das sonderpädagogische Angebot umfasst:

A Integrative Förderung

Integrative Förderung kann in folgenden Formen stattfinden:

- a) heilpädagogischer Unterricht in Schulklassen
- b) heilpädagogischer Lerngruppenunterricht
- c) Einzelförderung

Für die integrative Förderung sind pro Schulkind auf der Kindergarten- und Primarstufe minimal 0.16 und maximal 0.22 Lektionen sowie auf der Sekundarstufe I minimal 0.08 und maximal 0.16 Lektionen in einem Pensenpool bereitzustellen.

B Therapie

Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogisch-therapeutischen Bedürfnissen können die Schulträger Psychomotoriktherapie anbieten.

Für dieses Angebot können pro Schulkind maximal 0.03 Lektionen in einem Pensenpool bereitgestellt werden.

C Besondere Klassen

Die Schulträger können verschiedene Formen von besonderen Klassen führen:

- a) Kleinklassen zur Förderung von Kindern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- b) Kleinklassen zur Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
- c) Kleinklassen Zur Förderung und Integration von fremdsprachigen Kindern
- d) Spezielle Lerngruppen

Auf der Sekundarstufe I werden die besonderen Klassen als Werkschule oder Stammklasse mit Grundansprüchen bezeichnet. Als spezielle Form einer besonderen Klasse oder Lerngruppe auf Sekundarstufe I empfiehlt der Erziehungsrat den Bezirksschulträgern sogenannte „Time-out-Klassen“ für die Beschulung von Jugendlichen mit Verhaltensstörungen. Die Zuweisung zur Time-out-Klasse erfolgt zur vorübergehenden Entlastung der Regelklasse. Während einer maximal sechs Monate dauernden Time-out-Phase werden die Jugendlichen nicht nur schulisch gefördert, sondern auch in Form von Arbeitseinsätzen in Betrieben beschäftigt. Ziel ist immer die Reintegration in die Regelklasse.

Auf Primarstufe wurde von 2010 bis 2017 ein Kleinklassenmodell zur Beschulung von Kindern mit Verhaltensstörungen erprobt und wird von zwei Gemeinden weitergeführt (KKV). Es handelt sich dabei um eine besondere Klasse gemäss Buchstabe b), welche mit einer Tagesstruktur und einer sozialpädagogischen Unterstützung erweitert wurde. Ähnlich wie bei der Time-out-Klasse auf Sekundarstufe ist auch bei der KKV das Ziel eine Reintegration in die Regelschule.

Fremdsprachige Schulkinder haben Anspruch auf Förderung in der Unterrichtssprache, sofern sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen. Für die besonderen Klassen zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder sind pro Schulkind maximal 0.08 Lektionen in einem Pensenpool bereitzustellen.

4.2.3 Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

Die Abklärungs- und Zuweisungsverfahren sind bei den sonderpädagogischen Angeboten wie folgt geregelt:

A Integrative Förderung (IF)

Grundlage für die Ermittlung der besonderen Förderbedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers bildet die förderdiagnostische Planung durch die Klassenlehrperson und die Fachperson für integrative Förderung.

Für eine integrative Förderung, die länger als ein halbes Jahr dauert, ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie Voraussetzung. Spätestens nach zwei Jahren ist eine erneute Abklärung durch dieselbe Abteilung erforderlich.

Die Zuweisung zur integrativen Förderung erfolgt gemäss Volksschulverordnung durch die Schulleitung. Die Fachperson für integrative Förderung sowie die Abteilung Schulpsychologie können beigezogen werden.

B Psychomotoriktherapie

Die Anmeldung des Kindes für eine psychomotorische Abklärung erfolgt an die Schulleitung, entweder durch die Erziehungsberechtigten oder, im Einverständnis der Erziehungsberechtigten, durch die Klassenlehrperson, die Abteilung Schulpsychologie oder einen Arzt/eine Ärztin. Die Schulleitung überweist das angemeldete Kind zur weiteren Abklärung an die zuständige Psychomotorikstelle. Die Fachperson für Psychomotorik erfasst die psychomotorische Entwicklung mittels klinischer Beobachtungsverfahren und informiert die Schulleitung über ihre Abklärungsbeefunde. Die Zuweisung zur Therapie erfolgt gemäss Volksschulverordnung durch die Schulleitung.

C Besondere Klassen

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die dem Unterricht in der Regelklasse nicht zu folgen vermögen oder diesen übermässig belasten, können in besonderen Klassen mit kleiner Schülerzahl gefördert werden. Die Zuweisung in eine besondere Klasse erfolgt gemäss Volksschulverordnung durch die Schulleitung. Sie entscheidet im gleichen Verfahren über die Rückgliederung in die Regelklasse. Die Abteilung Schulpsychologie (ASP) und die Abteilung Schulcontrolling können beigezogen werden.

4.2.4 Finanzierung

Die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots erfolgt über die Gemeinden und Bezirke. Die Schulträger haben für das sonderpädagogische Angebot einen Pensenpool bereitzustellen, welchen der Gemeinde- oder Bezirksrat auf Antrag des Schulrates festlegt. Die besonderen Klassen werden dem Pensenpool seit August 2015 nicht mehr belastet.

Das Amt für Volksschulen und Sport kann auf begründetes Gesuch hin Abweichungen vom Umfang des Pensenpools genehmigen.

4.3 Sonderschulung / Verstärkte Massnahmen

Der Kanton ist zuständig für die Sonderschulung. Die Sonderschulung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule. Kinder im Vorschulalter werden bis zum Schuleintritt im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung pädagogisch-therapeutisch gefördert.

4.3.1 Definition

Sonderschulungen sind verstärkte Massnahmen für Kinder mit spezifischen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen. Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes.

Verstärkte Massnahmen werden im Volksschulalter nur dann eingesetzt, wenn das niederschwellige sonderpädagogische Angebot der Gemeinden und Bezirke nicht ausreicht.

Es werden Sonderschulungen unterschieden für Kinder und Jugendliche mit²:

a) geistiger Behinderung

- *Intelligenzminderung mit $IQ < 70$*
- *Kumulative Störung mit $IQ \leq 75$ plus zwei oder mehr zusätzliche Beeinträchtigungen*
- *Kumulative Störung mit $IQ \leq 75$ plus eine zusätzliche Beeinträchtigung (ab 3. Klasse)*

b) Körperbehinderung

- *schwere körperliche Beeinträchtigung, z.B. Muskeldystrophie, cerebrale Bewegungsstörung*

c) Mehrfachbehinderungen

- *Intelligenzminderung mit $IQ < 70$ plus schwere körperliche Beeinträchtigung*
- *Intelligenzminderung mit $IQ < 70$ plus schwere Sinnesbehinderung*

d) Hörbehinderung

- *Gehörlosigkeit*
- *Hörbeeinträchtigung mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder äquivalenter Hörverlust im Sprachaudiogramm*

e) Sehbehinderung

- *Blindheit*
- *Sehbehinderung mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0.3 bei beidäugigem Sehen*

f) Sprachbehinderung

- *schwere Sprachstörung*

g) schwere Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten

- *schwere Verhaltensstörung, die seit mindestens einem Jahr besteht*

h) Autismus-Spektrum-Störungen

- *von einem Kinderpsychiater/einer Kinderpsychiaterin oder vom Kinderspital gestellte Diagnose*

Bei der Prüfung des Bedarfs für eine verstärkte Massnahme wird von einem systemischen Ansatz ausgegangen, d.h. es werden sowohl die genannten behinderungsbedingten Kriterien als auch die Unterstützungsangebote im schulischen und ausserschulischen Umfeld berücksichtigt. Der Kanton

² Details zu den Behinderungskriterien sind in einem Kriterienkatalog des AVS festgelegt

Schwyz orientiert sich hierbei an international vereinbarten Definitionen und Klassifikationen von Behinderung. Dazu gehören insbesondere die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sowie die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD).

4.3.2 Angebot

Das Angebot der Sonderschulung umfasst:

A Integrierte Sonderschulung

Unter einer integrierten Sonderschulung versteht man die integrierte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen innerhalb des kommunalen Volksschulangebotes.

Integrierte Sonderschulungen werden laut Weisung des Erziehungsrates unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

- a) Die integrierte Sonderschulung ist dem Bedarf des Kindes angemessen.
- b) Die integrierte Sonderschulung wird gegenüber einer separierten Sonderschulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen.
- c) Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenzen ist gewährleistet.
- d) Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen Klassengrösse.
- e) Die integrierte Sonderschulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Sonderschulung.

Der Kanton Schwyz unterscheidet zwischen folgenden integrativen Angeboten:

A1 Integrierte Sonderschulung durch die Heilpädagogischen Zentren (IS HZ)

Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren bieten integrierte Sonderschulungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger, schwerer körperlicher oder schwerer Mehrfachbehinderung an. IS HZ können sowohl in Regelklassen als auch in besonderen Klassen eingeleitet werden. Unterstützt und begleitet werden die integrierten Sonderschülerinnen und -schüler durch heilpädagogische Fachkräfte der HZ. Bei Kindern und Jugendlichen mit schwerer Körperbehinderung kann, ergänzend zur heilpädagogischen Unterstützung, auch eine Klassenassistenz eingesetzt werden.

Auf der Sekundarstufe I erfolgen integrierte Sonderschulungen von Jugendlichen mit geistiger Behinderung in der Regel in die Werkklasse oder Stammklasse C.

A2 Integrierte Sonderschulung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen (IS ASS)

Kinder mit Diagnose Autismus-Spektrum-Störung können ab dem Eintritt in den Kindergarten mit verstärkter Massnahme in die Regelschule integriert werden. Unterstützt und begleitet werden die integrierten Sonderschülerinnen und -schüler durch heilpädagogische Fachkräfte, die vom Schulträger angestellt werden. Im Einzelfall kann die heilpädagogische Unterstützung durch eine Klassenassistenz ergänzt werden.

A3 Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder mit Sinnesbehinderungen (B&U)

Bei Integrationen von hör- und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen werden integrierte Sonderschulungen durch Beratung und Unterstützung spezialisierter Institutionen ermöglicht.

Berechtigt zur Durchführung audiopädagogischer Förderung/Therapie und/oder Beratung sind folgende ausserkantonale Audiopädagogische Dienste:

- Audiopädagogischer Dienst Zürich
- Audiopädagogischer Dienst Luzern

Berechtigt zur Durchführung von sehbehindertenspezifischer Förderung/Therapie und/oder Beratung sind folgende ausserkantonale Stellen:

- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar
- visoparents schweiz, Dübendorf
- Low-Vision-Zentrum, Zürich

Berechtigt zur Durchführung von Förderung/Therapie und/oder Beratung von mehrfach sinnesbehinderten Kindern ist folgende ausserkantonale Stelle:

- Tanne, Schweizerische Stiftung für Taubblinde, Langnau a. Albis

B Separierte Sonderschulung

Unter einer separierten Sonderschulung versteht man die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen an einer Tagessonderschule oder in einem Sonderschulinternat.

B1 Externe Sonderschulung

Eine externe Sonderschulung ist eine Beschulung an einer Tagessonderschule. Tagessonderschulen bieten eine spezialisierte, behinderungsspezifische heilpädagogische Förderung an mit ergänzenden Betreuungsstrukturen über Mittag sowie teilweise vor und nach dem Unterricht.

Innerhalb des Kantons stehen folgende Tagessonderschulen zur Verfügung:

Für Kinder mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung

- Tagesschule des kantonalen Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz in Ibach
- Tagesschule des kantonalen Heilpädagogischen Zentrums Ausserschwyz in Freienbach

Für Kinder mit schwerer Verhaltensstörung auf Primarstufe (1. bis 6. Klasse)

- Schule im Park in Steinen (Private Sonderschule)

Kinder mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung werden primär den Tagesschulen der kantonalen Heilpädagogischen Zentren zugewiesen.

Ausserkantonale sind je nach Distanz und Einzugsgebiet verschiedene anerkannte Tagessonderschulen erreichbar, z.B.:

	Ausserschwyz Kantonsteil / Einsiedeln	Innerschwyz Kantonsteil
Geistige oder schwere Mehrfachbehinderung ³	- Stiftung Bühl, Wädenswil (ZH) - Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar (ZG)	- Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn, Hagendorn (ZG)
Schwere Sehbehinderung	- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar (ZG)	- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar (ZG)
Schwere Hörbehinderung	- Zentrum für Gehör und Sprache, Zürich (ZH)	
Schwere Körperbehinderung	- Schule für Körper- und Mehrfachbehinderte (SKB), Zürich - Stiftung Rodtegg, Luzern	- Stiftung Rodtegg, Luzern
Schwere Verhaltensstörung	- Schule an der Linth, Ziegelbrücke (GL) - Schulinternat Redlikon, Stäfa (ZH) - Dr. Bossardschule, Unterägeri (ZG) - Schulplus, Oberägeri (ZG) - Gruppenschule Thalwil, Thalwil (ZH) - Stiftung Tagesschule Birke, Mettmenstetten (ZH) - Schule Momo, Uster	- Dr. Bossardschule, Unterägeri (ZG) - Schulplus, Oberägeri (ZG) - Tagesschule Horbach (ZG) - Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar (ZG) - Stiftung Tagesschule Birke, Mettmenstetten (ZH)

³ Ausserkantonale Platzierungen nur im begründeten Ausnahmefall. Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren haben als Lösung Vorrang.

Im Ausnahmefall kann das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) für Kinder mit schweren Verhaltensstörungen auch eine Sonderschulung im Einzelfall in einer privaten Volksschule bewilligen, wenn ein Kind nicht innert halbjähriger Frist einer anerkannten Tagessonderschule zugewiesen werden kann.

Zur Anerkennung einer Sonderschulung im Einzelfall müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Klassenführung durch eine Lehrkraft mit stufengerechter und von der EDK anerkannter heil- / sonderpädagogischer Ausbildung oder mind. 1/3-Pensum Unterstützung des Kindes durch eine heilpädagogische Fachkraft.
- Art und Umfang des Unterrichts entsprechen dem besonderen Bildungsbedarf des Kindes; es ist eine diagnostisch begründete und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung zu gewährleisten.
- Die Klassengrösse soll sowohl individuellen Unterricht als auch Unterricht in Gruppen zulassen und in der Regel nicht mehr als zwölf Kinder betragen.

B2 Interne oder teilinterne Sonderschulung

Unter einer internen oder teilinternen Sonderschulung versteht man die Sonderschulung in einer Institution mit Internatsangebot. Sonderschulinternate bieten neben einer Schule mit spezialisierter, behindertenspezifischer heilpädagogischer Förderung Internatsplätze mit sozialpädagogischer Betreuung an. Übernachtet ein Kind weniger als drei Nächte im Internat handelt es sich um eine teilinterne Sonderschulung.

Innerhalb des Kantons steht folgendes Sonderschulinternat zur Verfügung:

Für Kinder mit schwerer Verhaltensstörung auf Primarstufe (1. bis 6. Klasse)

- Schule im Park in Steinen (private Sonderschule)

Ausserkantonale Sonderschulinternate für sämtliche Behinderungsarten zur Verfügung.

Interne Platzierungen sollten in der Regel nur in Institutionen mit kantonaler Anerkennung als Sonderschule erfolgen (vgl. IVSE-Liste der sozialen Einrichtungen Bereiche A/D).

Im Ausnahmefall kann das AVS für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen auch eine Sonderschulung im Einzelfall bewilligen, wenn ein Kind nicht innert halbjähriger Frist in einem anerkannten Sonderschulinternat zugewiesen werden kann oder wenn die interne Platzierung im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme erfolgt (Kriterien vgl. B1 externe Sonderschulung).

B3 Entlastungstage

Kindern mit schwerer Mehrfachbehinderung und hohem Betreuungsbedarf, die eine externe oder teilinterne Sonderschule besuchen, können an Wochenenden oder während der Ferien zusätzliche Entlastungstage in einem Sonderschul- oder Entlastungsheim zugesprochen werden.

C Sprachheilschulung

Sprachheilschulungen sind separierte Sonderschulungen für Kinder mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen.

Innerhalb des Kantons bestehen folgende Tagesschulangebote für Kinder mit schweren Sprachstörungen:

- Sprachheilschule Steinen, Steinen (Kindergarten bis Ende 4. Klasse)
- Sprachheilschule Freienbach, Freienbach (Kindergarten bis Ende 4. Klasse)

Träger dieser beiden Schulen ist die Stiftung St. Raphaelsheim, mit welcher der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Im begründeten Ausnahmefall können Sprachheilschulungen nach Abschluss der 4. Klasse in ausserkantonalen Sprachheilschulen weitergeführt werden.

D Einzelunterricht

Kinder oder Jugendliche, die vorübergehend weder einer integrierten noch einer separierten Sonderschulung zugeführt werden können, haben für die Dauer von maximal einem halben Jahr Anspruch auf Einzelunterricht im Umfang von höchstens einem Drittel des ihrer Stufe entsprechenden Pensums in der Regelklasse. Der Einzelunterricht stellt eine Auffang- oder Übergangsmassnahme dar.

E Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist eine sonderschulische Massnahme für Kinder mit behinderungs- oder entwicklungsbedingten besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter in Form von Therapie im Elternhaus oder an der Therapiestelle, einzeln oder in einer Kleingruppe. Im Ausnahmefall wird HFE nach Kindergarten Eintritt noch maximal zwei Jahre bewilligt. HFE umfasst Diagnostik, Förderung, Beratung und Begleitung. Ziel ist es, für das Kind bestmögliche Entwicklungsbedingungen zu schaffen.

Angebote der HFE:

- Therapie von Kindern vor Kindergarten Eintritt (Regelfall)
- Therapie von Kindern im Kindergarten (im Ausnahmefall)
- Therapie von Kindern mit Entwicklungsgefährdung

Berechtigt zur Durchführung Heilpädagogischer Früherziehung sind im Kanton folgende Stellen:

- Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder, Brunnen
- RGZ-Stiftung Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder, Pfäffikon

Der Kanton hat mit den Trägervereinen beider Stellen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Für sinnesbehinderte Kinder bestehen spezialisierte Früherziehungsangebote.

Berechtigt zur Durchführung *audiopädagogischer* Früherziehung sind folgende ausserkantonale Stellen:

- Audiopädagogischer Dienst Zürich
- Audiopädagogischer Dienst Luzern

Berechtigt zur Durchführung von *sehbehindertenspezifischer* Früherziehung sind folgende ausserkantonale Stellen:

- Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Baar
- visoparents schweiz, Dübendorf
- Low-Vision-Zentrum, Zürich

Berechtigt zur Durchführung von Früherziehung *für mehrfach sinnesbehinderte Kinder* ist folgende ausserkantonale Stelle:

- Tanne, Schweizerische Stiftung für Taubblinde, Langnau a. Albis

F Pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Sonderschülerinnen und -schüler

Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder mit integrierter oder separierter Sonderschulung zählen Psychomotorik und Logopädie als verstärkte Massnahme.

F1 Psychomotorik

Psychomotorik ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die im Rahmen einer Sonderschulung als ergänzende verstärkte Massnahme eingesetzt werden kann. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung und fördert ihre Fähigkeiten in der Grob-, Fein- und Grafomotorik. Psychomotorik hat Einfluss auf die Wahrnehmung, das Bewegungsverhalten, das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

F2 Logopädie

Logopädische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die im Rahmen einer Sonderschulung als ergänzende verstärkte Massnahme eingesetzt werden kann.

In der Logopädie werden Kinder und Jugendliche mit Sprach-, Sprech- Stimm- und Sprachverständnisstörungen sowie Störungen der Schriftsprache therapiert. Durch die Therapie soll die sprachliche Kommunikationsfähigkeit verbessert und damit die soziale und schulische Integration des Kindes gefördert werden.

Die zum AVS gehörende Abteilung Logopädie (ALO) bietet mit ihren Regionalstellen ein flächendeckendes ambulantes Therapieangebot im Kanton an.

4.3.3 Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

Das AVS entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder Sprachheilschule sowie über die Zuweisung zu sonderschulischen Massnahmen nach Anhörung des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie oder Logopädie. Es legt im Einzelfall den Durchführungsort fest und bestimmt die Intensität der Unterstützungsleistungen sowie der therapeutischen Massnahmen.

Das AVS entscheidet im gleichen Verfahren über die Aufhebung der Sonderschulung oder der sonderschulischen Massnahmen und kann in diesen Fällen nach Anhören des Schulträgers die Zuweisung in eine besondere Klasse direkt vornehmen.

Mit der Abteilung Sonderpädagogik verfügt das Amt für Volksschulen und Sport als kantonale Prüfungsstelle für verstärkte Massnahmen über eine Fachstelle, welche die Gesuche für Sonderschulungen und sonderschulische Massnahmen der verschiedenen Antragssteller nicht nur nach formal-administrativen oder finanziellen Aspekten, sondern nach fachlich-inhaltlichen Kriterien zu überprüfen vermag. Analog dazu werden Gesuche für Sprachheilschulungen von der Leitung der Abteilung Logopädie geprüft.

4.3.3.1 Sonderschulung⁴

Die Abteilung Schulpsychologie führt die in Zusammenhang mit einer Sonderschulung erforderlichen Abklärungen durch und schlägt die sonderschulischen Massnahmen vor. Sie stellt dem AVS Antrag auf verstärkte Massnahmen.

Bei der Beurteilung des Anspruchs auf verstärkte Massnahmen, deren Form und Intensität sind sowohl individuelle, auf das Kind bezogene Faktoren zu berücksichtigen, wie Einschränkungen oder Ressourcen in der kognitiven Entwicklung, in den Körperfunktionen und -strukturen, in den Aktivitäten und der Partizipation, als auch fördernde oder hemmende Faktoren im schulischen und ausser-schulischen Kontext.

Die Abteilung Sonderpädagogik prüft die Anträge der Abteilung Schulpsychologie und empfiehlt dem Vorsteher des AVS im Einzelfall Annahme oder Ablehnung des Antrages sowie Art der Sonderschulung, Durchführungsort und Intensität der sonderschulischen Massnahme. Bei der Beurteilung der sonderschulischen Massnahme ist nicht die bestmögliche, sondern eine angemessene Schulung ausschlaggebend.

Der Schulträger und die Erziehungsberechtigten werden vom AVS zur Verfügungsabsicht des Amtes angehört. In der Regel wird eine Frist von zwei Wochen für die Anhörung gewährt. Nach Ablauf der Anhörungsfrist stellt das AVS eine Verfügung aus mit Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Verfügung kann innert zwanzig Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Verfügung rechtskräftig.

⁴ Ablaufschema s. Anhang

A Integrierte Sonderschulung

A1 Integrierte Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren (IS HZ)

Die Abklärungen für eine integrierte Sonderschulung durch die Heilpädagogischen Zentren trifft die Abteilung Schulpsychologie in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung vor Ort. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und sorgt für angemessene Gelingensbedingungen.

Gelingensbedingungen

Neben den Rahmenbedingungen, die in den Weisungen über die Sonderschulung aufgeführt sind, tragen unter anderem folgende Faktoren zum Gelingen einer integrierten Sonderschulung durch die Heilpädagogischen Zentren bei:

- eine kooperative und integrative Schulkultur
- positive Grundhaltung aller Beteiligten
- tragfähige Beziehung zwischen Kind und Klassenlehrperson
- gute Beziehung und Zusammenarbeit der Klassenlehrperson und der unterstützenden heilpädagogischen Fachkräfte sowie eine klare Rollenaufteilung
- gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
- Einbezug der therapeutischen Fachkräfte
- Individualisierender Unterricht mit praktikablen Instrumenten der Förderplanung und geeigneten Lehrmitteln und Lernhilfen
- kompetente, sich weiterbildende Regelklassenlehrpersonen, heilpädagogische Fachkräfte und Therapeuten/Therapeutinnen
- transparente Information der Personen im Umfeld der Integration
- ausreichende personelle und räumliche Ressourcen

Auf Sekundarstufe I erfolgen integrierte Sonderschulungen von Jugendlichen mit geistiger Behinderung in der Regel in die Werkklasse oder Stammklasse C. Im Einzelfall kann eine Integration in die Realklasse oder Stammklasse B sowie in die Sekundarklasse oder Stammklasse A geprüft werden.

Spezielle Gelingensbedingungen auf Sekundarstufe I

Neben den oben genannten allgemeinen Gelingensbedingungen für eine IS HZ tragen auf Sekundarstufe I folgende Faktoren zum Gelingen einer Integration bei:

Die Integration begünstigende Ressourcen des integrierten Kindes:

- Grundkenntnisse in den Kulturtechniken (mind. Stand 2., 3. Klasse auf Primarstufe)
- selbständiges Arbeitsverhalten (Arbeiten an eigenem Lernstoff, ohne stete Eins-zu-eins-Betreuung)
- Fähigkeit, Arbeitsaufträge auszuführen und Handlungsabläufe einzuhalten
- Orientierung und Mobilität (sich in einem grossen Schulbetrieb mit wechselnden Lehr- / Fachlehrpersonen und wechselnden Räumlichkeiten zurechtfinden können, mobil sein)
- Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit
- Belastbarkeit des Schülers/der Schülerin (Anderssein aushalten, mit Frustrationen umgehen können)

Die Integration begünstigende Ressourcen der Klasse / der Mitschülerinnen und -schüler:

- Mitschüler mit guten Sozialkompetenzen, die die Integration mittragen helfen (nach Möglichkeit mind. ein vertrauter Mitschüler aus der Primarschulklasse, in der das Kind integriert war)

Die Integration begünstigende Ressourcen der Lehrpersonen

- Realistische Fördervorstellungen (Akzeptieren der Lehrplanbefreiung der IS-Kinder trotz Stoff- und Selektionsdruck)
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit (interdisziplinäre Zusammenarbeit mit IS-Lehrpersonen, Schulpsychologen, Therapeuten; erhöhter Bedarf an Gesprächen und fachlichem Austausch)

- Flexibilität (Umgang mit Heterogenität und unerwarteten Situationen)

Sind die Voraussetzungen für eine integrierte Sonderschulung gegeben, beantragt die Abteilung Schulpsychologie beim AVS eine IS HZ. In ihrem Antrag gibt sie den Unterstützungsbedarf und die Art der erforderlichen Unterstützung an. Bei Kindern mit körperlicher Beeinträchtigung kann neben einer heilpädagogischen Fachkraft auch eine Klassenassistenz eingesetzt werden.

Das AVS legt den Umfang der Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest und bestimmt im Einzelfall die Anzahl der Unterstützungs- und Beratungslektionen.

Die Anstellung der Unterstützungslehrkräfte und der Klassenassistenten erfolgt über die Heilpädagogischen Zentren. Bei Fachlehrpersonen für zusätzliche Unterstützung und Begleitung, die sowohl von den Heilpädagogischen Zentren (Kanton) als auch von einem Schulträger eingesetzt werden, kann die Anstellung durch einen Arbeitgeber mit entsprechender Vereinbarung erfolgen.

A2 Integrierte Sonderschulung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen (IS ASS)

Die Einleitung einer integrierten Sonderschulung für Kinder mit Autismusspektrumsstörungen setzt eine kinderpsychiatrisch gestellte Diagnose „Autismus-Spektrum-Störung“ voraus. Autismus-Spektrum-Störungen sind tiefgreifende Entwicklungsstörungen, die u.a. durch ein reduziertes Interesse an sozialen Kontakten sowie einem reduzierten Verständnis sozialer Situationen gekennzeichnet sind. Kinder mit Autismus-Spektrumsstörungen zeigen Auffälligkeiten in der Interaktion, der Kommunikation sowie dem Spiel- und Sozialverhalten.

Die Abklärungen für integrierte Sonderschulungen von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen trifft die Abteilung Schulpsychologie in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung vor Ort. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und sorgt für angemessene Gelingensbedingungen.

Gelingensbedingungen

Integrationen von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen erfordern spezifische Kenntnisse. Die Abteilung Schulpsychologie begleitet die IS ASS und steht den Lehrpersonen beratend zur Verfügung. Über fachspezifisches Know-how verfügt auch der KJPD, der im Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Einzelfall beratend beigezogen werden kann.

Reicht die Beratung durch die kantonalen Fachstellen ASP und KJPD nicht aus, kann von der Schulleitung im Einzelfall beim AVS ein Coaching durch eine Fachperson mit Spezialgebiet Autismus-Spektrum-Störung beantragt werden. Sinn und Zweck einer solchen Beratung ist es, den an der IS beteiligten Personen im schulischen Umfeld autismusspezifisches Wissen zu vermitteln und Inputs für den Schulalltag zu geben.

Damit eine IS ASS Aussicht auf Erfolg hat, sind flankierende schulische und ausserschulische Massnahmen erforderlich: Z.B. eine integrative Schulhauskultur, spezialisierte Weiterbildung der IS-Lehrpersonen, Begleitung durch den KJPD, Therapie, Elternberatung.

Sind die Voraussetzungen für eine integrierte Sonderschulung gegeben, beantragt die Abteilung Schulpsychologie beim AVS eine IS ASS. In ihrem Antrag gibt sie den Unterstützungsbedarf und die Art der erforderlichen Unterstützung an. Im Einzelfall kann neben einer heilpädagogischen Fachkraft auch eine Klassenassistenz eingesetzt werden.

Das AVS legt den Umfang der Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest und bestimmt im Einzelfall die Anzahl der Unterstützungs- und Beratungslektionen.

Die Anstellung der Unterstützungslehrkräfte erfolgt über den Schulträger.

A3 Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder mit Sinnesbehinderungen (B&U)

Verschiedene in Kapitel 4.3.2 genannte ausserkantonale Institutionen und Dienste führen spezialisierte Abklärungen durch und können beim AVS Antrag auf Beratungs- und Unterstützungsangebote für sinnesbehinderte Kinder stellen. Den Anträgen ist ein Arztbericht mit Diagnose beizulegen.

Die Anträge der betreffenden Dienste werden von der Abteilung Sonderpädagogik geprüft.

Der Unterstützungsbedarf für Kinder mit Sinnesbehinderungen wird vom Amt für Volksschulen und Sport festgelegt.

B Separierte Sonderschulung

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Ist dies auf Grund ihrer Behinderung nicht möglich, haben sie die ihnen am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen.

B1 Externe Sonderschulung

Die Abteilung Schulpsychologie führt die in Zusammenhang mit einer externen Sonderschulung erforderlichen Abklärungen durch und stellt dem AVS Antrag.

Die Abteilung Sonderpädagogik prüft den Antrag der Abteilung Schulpsychologie und empfiehlt dem Vorsteher des AVS im Einzelfall Annahme oder Ablehnung der externen Sonderschulung sowie deren Durchführungsort und Dauer.

Das AVS entscheidet über die Zuweisung zu einer externen Sonderschulung und legt nach Anhören der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers den Durchführungsort und die Dauer der Massnahme fest.

B2 Interne oder teilinterne Sonderschulung

Die Abteilung Schulpsychologie führt die in Zusammenhang mit einer internen oder teilinternen Sonderschulung erforderlichen Abklärungen durch und stellt dem AVS Antrag. Bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen nennt sie die Indikation für die interne Platzierung. Liegt die Indikation im ausserschulischen, sozialen Bereich erfolgen solche Platzierungen oft in Zusammenarbeit mit einer Amtsbeistandschaft oder werden im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde initiiert oder im Einzelfall angeordnet (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern).

Die Abteilung Sonderpädagogik prüft den Antrag der Abteilung Schulpsychologie und empfiehlt dem AVS im Einzelfall Annahme oder Ablehnung der internen oder teilinternen Sonderschulung sowie deren Durchführungsort und Dauer.

Das AVS entscheidet über die Zuweisung zu einer internen Sonderschulung und legt nach Anhören der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers den Durchführungsort und die Dauer der Massnahme fest.

B3 Entlastungstage

Die Abteilung Schulpsychologie kann für Kinder mit schwerer Mehrfachbehinderung und hohem Betreuungsbedarf, die eine externe oder teilinterne Sonderschule besuchen, maximal 18 Entlastungstage in einem Sonderschulheim beantragen. Im Einzelfall werden solche Entlastungstage für Kinder und Jugendliche auch direkt von dafür spezialisierten Entlastungsheimen beantragt. Die Abteilung Sonderpädagogik holt in diesem Fall eine Stellungnahme der Heilpädagogischen Zentren und/oder der Abteilung Schulpsychologie ein.

C Sprachheilschulung

Die Abteilung Logopädie führt die im Zusammenhang mit der Zuweisung zu einer Sprachheilschulung notwendigen logopädischen Abklärungen durch und veranlasst bei Bedarf zusätzliche Abklärungen, z.B. bei der Abteilung Schulpsychologie oder bei einem Facharzt / einer Fachärztin. Sie schlägt die notwendigen Massnahmen vor.

Die Zuweisung in eine Sprachheilschule erfolgt durch das AVS nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Logopädie.

D Einzelunterricht

Der Einzelunterricht stellt eine Auffang- oder Übergangsmassnahme dar, die zur Anwendung kommt, wenn eine Sonderschulung angezeigt, aber nicht sofort eingeleitet werden kann. Die Abteilung Schulpsychologie legt im Einzelfall die Einzelheiten fest und stellt einen entsprechenden Antrag beim Amt für Volksschulen und Sport.

Die Abteilung Sonderpädagogik prüft den Antrag der Abteilung Schulpsychologie und empfiehlt dem AVS im Einzelfall Annahme oder Ablehnung des Einzelunterrichts sowie dessen Umfang (maximal ein Drittel des der Stufe des Kindes entsprechenden Pensums in der Regelklasse) und Dauer (maximal ein halbes Jahr).

Die Zuweisung zu einem Einzelunterricht erfolgt durch das AVS nach Anhörung des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten und gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie. Das AVS legt den Umfang und die Dauer des Einzelunterrichts fest.

Die Anstellung der Unterstützungslehrkräfte ist Sache der Schulträger.

E Heilpädagogische Früherziehung

Die Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder in Brunnen und Pfäffikon können dem AVS nach vorgängiger Abklärung direkt Antrag auf Heilpädagogische Früherziehung stellen.

Die Abteilung Sonderpädagogik prüft die Anträge und empfiehlt dem AVS im Einzelfall Annahme oder Ablehnung der Heilpädagogischen Früherziehung sowie Intensität und Dauer der Therapie.

Damit die Therapie über einen längeren Zeitraum weitergeführt werden kann, muss spätestens drei Monate nach Therapiebeginn ein ärztliches Attest vorliegen.

Die Zuweisung zu einer Heilpädagogischen Früherziehung erfolgt durch das AVS. Dieses legt die Intensität und Dauer der Therapie fest.

F Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

F1 Psychomotorik für Kinder mit Sonderschulung oder Sprachheilschulung

Psychomotorik als verstärkte Massnahme ist nur möglich als unterstützende pädagogisch-therapeutische Massnahme bei einer Sonderschulung. Für Kinder, mit Anspruch auf Psychomotorik als verstärkte Massnahme stellt der Psychomotoriktherapeut oder die Psychomotoriktherapeutin direkt Antrag auf Kostenübernahme an das AVS. Das entsprechende Gesuchsformular ist beim AVS zu beziehen und muss von der Schulleitung des jeweiligen Schulortes visiert werden.

Die Abteilung Sonderpädagogik prüft, ob und für wie lange für das betreffende Kind bereits eine Sonderschulmassnahme verfügt wurde, und bereitet entsprechend derselben eine Kostengutsprache vor für einen Zeitraum von in der Regel ein bis maximal zwei Jahre mit einer Intensität von einer Stunde pro Woche. Der Entscheid zur Kostengutsprache liegt beim AVS.

F2 Logopädie

Für die logopädischen Abklärungen, Beratungen, die Beurteilung des Therapiebedarfs, sowie therapeutische Massnahmen sind die Logopädinnen und Logopäden der Abteilung Logopädie zuständig. Die Kinder können direkt von den Eltern oder – im Einverständnis der Erziehungsberechtigten - vom Arzt, der Kindergartenlehrperson oder Lehrperson beim zuständigen regionalen Dienst angemeldet werden.

Das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt, werden Kindergartenkinder im Herbst einer Reihenuntersuchung unterzogen.

Bei Therapieindikation übernimmt die Logopädin / der Logopäde, die Behandlung der Kinder in eigener Verantwortung. Die Form der Zusammenarbeit, die Häufigkeit und die Termine der Besprechungen werden gemeinsam vereinbart. Die Therapie kann auch phasenweise angeboten werden.

Benötigt ein Kind mehr als 80 Einheiten logopädische Therapie, ist seitens der Logopädin / des Logopäden bei der Abteilungsleitung Logopädie ein Antrag auf Verlängerung zu stellen.

Für Kinder mit spezifischem Abklärungs- oder Therapiebedarf, der durch die Abteilung Logopädie nicht abgedeckt werden kann, oder die einer spezialisierten interdisziplinären Sprechstunde bedürfen, kann die Abteilungsleitung Logopädie dem AVS Antrag auf Finanzierung einer logopädischen Abklärung, Therapie oder Beratung durch eine externe spezialisierte logopädische Fachperson stellen.

4.3.2 Finanzierung

Träger der Sonderschulung und der damit verbundenen Fahrkosten ist der Kanton. Er zieht die Schulträger (Bezirke, Wohnsitzgemeinden) zu angemessenen Leistungen bei:

- Die Wohnsitzgemeinde leistet an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Kindergarten- und Primarstufenjahre sowie für die nachobligatorischen Schuljahre.
- Der Bezirk leistet an die Sonderschulung von Kindern aus dem Bezirk einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Schuljahre der Sekundarstufe I.

Der Regierungsrat legt jährlich für das kommende Rechnungsjahr die notwendigen Bemessungsgrundlagen fest. Als Basis für die Ermittlung der Sonderschulbeiträge dienen die Zahlen aus dem Rechnungsabschluss der Staatsrechnung sowie die Schülerzahlen per Stichtag des Vorjahres.

Das Amt für Volksschulen und Sport legt im Einzelfall den Durchführungsort und die Intensität der sonderschulischen Massnahmen fest. Stehen gleichwertige Angebote zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

Für die Erziehungsberechtigten gilt bei einer Sonderschulung der Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Für Verpflegung und Unterkunft kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden. Erziehungsberechtigte haben die Mehrkosten der Sonderschulung zu übernehmen, die sich ergeben, wenn sie eine andere Institution der vom zuständigen Amt festgelegten vorziehen, sie eine Heimplatzierung dem externen Besuch einer Sonderschule oder der Durchführung von ambulanten Massnahmen vorziehen.

Mit Rücksicht auf das begrenzte staatliche Leistungsvermögen haben sowohl behinderte als auch nicht behinderte Kinder Anspruch auf ausreichenden, aber nicht auf optimalen Unterricht (Art. 19, Art 62 Abs. 2 und Abs. 2 BV).

A Integrierte Sonderschulung

Der Beitrag der Schulträger für integrierte Sonderschulung entspricht pro Kind der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen für das integrierte Kind.

Das AVS stellt den Schulträgern bei IS HZ jährlich Rechnung.

Da die Kosten bei integrierter Sonderschulung von Kindern mit Autismusspektrumsstörungen beim Schulträger anfallen, können die Gemeinden und Bezirke dem AVS pro Kind die Hälfte der Kosten für die vom AVS verfügbaren und vom Schulträger effektiv abgerechneten Lektionen in Rechnung stellen.

Sowohl bei der integrierten Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren als auch bei integrierter Sonderschulung im Bereich Verhalten wird dem Schulträger pro Klasse $\frac{1}{4}$ Lektion, das heisst die Hälfte des Mehraufwandes der Klassenlehrperson vergütet.

B Separierte Sonderschulung

Der Beitrag für die separierte Sonderschulung entspricht pro Kind und Schuljahr der Hälfte des Durchschnittswerts der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind.

Das AVS stellt den Schulträgern bei separierter Sonderschulung jährlich Rechnung.

Die Erziehungsberechtigten leisten bei einer separierten Sonderschulung Beiträge an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft. Diese werden vom Regierungsrat festgelegt.

Spezialfall interne oder teilinterne Platzierung von Kindern mit schwerer Verhaltensstörung

Liegt für eine interne Platzierung in einem Sonderschulheim eine soziale Indikation vor oder wird die Platzierung im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme angeordnet, haben die Erziehungsberechtigten und die Wohnsitzgemeinde als Kostengarant die Kosten für den Internatsaufenthalt zu übernehmen. Die Aufteilung der Internatskosten hat die Gemeinde mit den Erziehungsberechtigten zu regeln. Laut Art. 276 ZGB haben die Eltern die Kosten für den Unterhalt ihrer Kinder zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, können sie bei der Fürsorgebehörde ein begründetes Gesuch auf Sozialhilfe stellen. Es ist daher Sache der Gemeinde, mit den Eltern bezüglich deren Kostenbeteiligung bei den Internatskosten zu verhandeln.

C Sprachheilschulung

Da es sich bei einer Sprachheilschulung um eine separierte Sonderschulung handelt, gelten für sie hinsichtlich Sonderschul- und Elternbeitrag die gleichen Bestimmungen (vgl. B Separierte Sonderschulung).

D Einzelunterricht

Der Beitrag der Schulträger entspricht bei einem Einzelunterricht pro Kind der Hälfte der Aufwendungen. Da die Kosten für einen Einzelunterricht von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten beim Schulträger anfallen, können die Gemeinden und Bezirke dem AVS die Hälfte der Kosten für die vom AVS verfügbaren und vom Schulträger effektiv abgerechneten Lektionen in Rechnung stellen.

E Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung trägt der Kanton. Für die Schulträger gilt keine Kostenbeteiligung.

Das AVS vergütet den Frühberatungs- und Therapiestellen verschiedene Pauschaltarife⁵:

- Abklärungspauschale
- Tarif Einzeltherapie
- Tarif Gruppentherapie
- Übergabepauschale für Kinder, die einer Sonderschulung im Kindergarten zugewiesen werden

⁵ Details sind in den Leistungsvereinbarungen festgelegt

F1 Psychomotorik für Kinder mit Sonderschulung oder Sprachheilschulung

Die Kosten für die Psychomotoriktherapien werden bei einer Sonderschulung von Kanton und Schulträger analog zur Sonderschulung getragen.

Bei integrierter Sonderschulung werden die zusätzlichen Aufwendungen für die Psychomotoriktherapie den Psychomotorikstellen vom Amt für Volksschulen und Sport mit dem vom Amt festgelegten Tarif zur Hälfte vergütet. Die andere Hälfte der Kosten ist von den Psychomotorikstellen direkt mit den Schulträgern und Bezirken abzurechnen.

F2 Logopädie

Die Kosten der ambulanten Logopädie werden vom Kanton getragen und über kollektive Ressourcen finanziert.

5 Steuerung und Finanzierung der verstärkten Massnahmen

Die Steuerung der Bildungskosten im sonderpädagogischen Bereich erfolgt über:

- die Unterscheidung in sonderpädagogisches Angebot und Sonderschulung
- Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. Bezirken
- Zuweisungs- und Anspruchskriterien, periodische Überprüfung der Massnahmen
- Leistungsvereinbarungen, Pauschaltarife, Kostendächer
- Beobachtung der Kennzahlen

5.1 Unterscheidung zwischen sonderpädagogischem Angebot und verstärkten Massnahmen

Das sonderpädagogische Angebot wird als niederschwellige Massnahme aus kollektiven Ressourcen der Gemeinden und Bezirke finanziert. Der Bezirks- bzw. Gemeinderat legt das kommunale Volksschulangebot auf Antrag des Schulrates und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest. Er kann mit anderen Bezirken oder Gemeinden Vereinbarungen über die gemeinsame Führung einer Schule, einer Schulart oder –stufe und eines sonderpädagogischen Angebots beschliessen. Der Schulrat ist vorher anzuhören.

Die verstärkten Massnahmen werden – mit Ausnahme der ambulanten Logopädie – über individuelle Ressourcen finanziert. Kostenträger der verstärkten Massnahmen ist der Kanton. Er zieht die Gemeinden und Bezirke zu angemessenen Beiträgen bei.

Verstärkte Massnahmen werden nur bewilligt, wenn das niederschwellige sonderpädagogische Angebot der Schulträger nicht ausreicht.

5.2 Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. Bezirken

Der Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden bzw. Bezirken wird bei der Sonderschulung vom Regierungsrat festgelegt (vgl. 4.3.4).

Seit 2013 werden die Kosten der Sonderschulung und der sonderschulischen Massnahmen je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden bzw. Bezirken getragen⁶. Indem die Gemeinden und Bezirke bei den verstärkten Massnahmen finanziell stärker in die Pflicht genommen wurden, liegt es auch in ihrem Interesse, zuerst die eigenen niederschweligen Massnahmen auszuschöpfen und damit die Kosten der verstärkten Massnahmen möglichst tief zu halten.

⁶ Ausnahme Heilpädagogische Früherziehung. Diese wird vollumfänglich vom Kanton finanziert.

5.3 Zuweisungs- und Anspruchskriterien

Zu den Voraussetzungen für die Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme gehören:

- ein einheitliches Abklärungsverfahren
- die Erfüllung der Kriterien für verstärkte Massnahmen
- der Nachweis, dass die kollektiven Ressourcen nicht ausreichen
- die Prüfung der Anträge und Gesuche durch die Abteilung Sonderpädagogik
- die Anhörung von Erziehungsberechtigten und Schulträgern

Bei der integrierten Sonderschulung wurde vom AVS definiert, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um einen bestimmten Unterstützungsbedarf auszulösen. Die Abteilung Sonderpädagogik achtet darauf, dass Kinder unter ähnlichen Voraussetzungen in etwa den gleichen Unterstützungsbedarf erhalten, sodass die individuellen Ressourcen im ganzen Kanton gerecht verteilt werden.

Vom AVS verfügte verstärkte Massnahmen sind zeitlich begrenzt (ein bis maximal drei Jahre). Damit wird garantiert, dass der Anspruch auf eine verstärkte Massnahme von der Abteilung Schulpsychologie periodisch überprüft wird.

5.4 Leistungsvereinbarungen, Pauschaltarife, Kostendächer

Mit den Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, in welchen Pauschaltarife für die einzelnen Leistungen sowie ein Kostendach festgelegt wurden.

Die Angebote ausserkantonaler Leistungserbringer im Bereich Früherziehung, Beratung und Unterstützung von sinnesbehinderten Kindern werden mit den Pauschaltarifen der jeweiligen Standortkantone abgegolten.⁷

Für die Psychomotoriktherapien hat der Kanton einen Tarif pro Therapiestunde festgelegt. In einer Leistungsvereinbarung mit der Stiftung St. Raphaelsheim wurde ein jährlicher Schülertarif für die beiden Sprachheilschulen in Steinen und Freienbach festgelegt.

5.5 Beobachtung der Kennzahlen

Die Abteilung Sonderpädagogik erhebt zuhanden des AVS jährlich die Schülerzahlen⁸ und -quoten der verstärkten Massnahmen sowie weitere Kennzahlen zu den erbrachten Leistungen und deren Kosten. Die Sonderschulstatistik ist Teil der kantonalen Schulstatistik der Abteilung Schulcontrolling und fliesst damit in den Monitoringbericht des AVS an den Erziehungsrat ein.

6 Qualitätssicherung und Controlling

6.1 Schulcontrolling

Die Abteilung Schulcontrolling (ASC) hat im Auftrag des Erziehungsrats dafür zu sorgen, dass die Schulen die gesetzlichen Vorgaben umsetzen und die Qualitätssicherung und -entwicklung im System der geleiteten Volksschulen greifen. Die Hauptaufgaben des Schulcontrollings lassen sich in die Bereiche Beaufsichtigen, Unterstützen und Vorsteuern sowie Überprüfen umschreiben.

Die zentrale Aufgabe des Schulcontrollings ist die Beaufsichtigung der Schulen. Des Weiteren unterstützt die ASC Schulbehörden und Schulleitungen in pädagogischen Fragen und/oder berät die Schulträger bei der Konzepterstellung. Schliesslich können an den Schulen gezielte und vertiefte Qualitätsüberprüfungen durchgeführt werden.

⁷ Ausnahme Low Vision Zentrum: Hier wurde ein eigener Tarif vereinbart.

⁸ s. Anhang Auszug Sonderschulstatistik

Da die Sonderschulung Teil der Volksschule ist, gelten für die Sonderschulen und die Sprachheilschulen im Kanton die Grundsätze der Qualitätssicherung und –entwicklung der Volksschule.

6.2 Kantonales Schulqualitätssystem

Die Qualität der Schule und des Unterrichts wird gemäss Orientierungsrahmen Schulqualität kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Auch das lokale Qualitätskonzept wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

6.3 Sonderpädagogische Konzepte der Schulträger

In ihren Sonderpädagogischen Konzepten regeln die Schulträger die Art und den Umfang ihrer lokalen Angebote zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Auch regeln sie das Zuweisungsverfahren und bestimmen die Rahmenbedingungen. Dabei werden die Aufträge der Leistungserbringer, die zur Verfügung gestellten Ressourcen, die Abläufe und die Schnittstellen geklärt und festgelegt.

Die Sonderpädagogischen Konzepte der Schulträger werden von der Abteilung Schulcontrolling geprüft und vom AVS genehmigt.

6.4 Qualitätskonzept der Heilpädagogischen Zentren

Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren (HZ) verfügen über ein Qualitätskonzept für ihre Tagessonderschulen sowie über ein Qualitätshandbuch mit Instrumenten des Qualitätsmanagements. Die Qualität der HZ wird systematisch geprüft und weiterentwickelt.

6.5 Vorgaben für die Ausbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals

Die im sonderpädagogischen Bereich tätigen Fachpersonen müssen über einen EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss verfügen. Das Amt für Volksschulen und Sport prüft die Zulassung für die Ausübung einer Tätigkeit im sonderpädagogischen Bereich. Über Ausnahmen befindet das Amt für Volksschulen und Sport (befristete Lehrbewilligung) bzw. der Erziehungsrat (verkürzte Aus- / Weiterbildung).

Neben dem Abschluss wird eine permanente Weiterbildung erwartet, um den Stand der Qualifikation zu wahren.

6.6 Qualitätsstandards zur Anerkennung von Leistungsanbietern als Sonderschule im Kanton

Private Sonderschulen mit Standort im Kanton Schwyz benötigen eine kantonale Zulassung. Anerkannt werden Institutionen, welche die Qualitätsstandards der EDK vom 25. Oktober 2007 sowie die kantonalen Qualitätsstandards erfüllen⁹.

Die Führung einer Sonderschule muss einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf keine Gewinnabsichten verfolgen. Um als Sonderschule anerkannt werden zu können, benötigt der Träger einer privaten Sonderschule eine Bewilligung des Erziehungsrates zur Führung einer Privatschule. Sonderschulen unterstehen einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie können mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Form einer Tagesstruktur ergänzt werden. Zuständig für die Bewilligung des Internatsbetriebes ist das Departement des Innern.

⁹ (s. Anhang: „Qualitätsstandards zur Anerkennung von Leistungsanbietern als Sonderschule im Kanton Schwyz)

7 Projekte und Entwicklungsfelder im sonderpädagogischen Bereich

7.1 Abgeschlossene Projekte und Arbeiten sowie gesetzliche Anpassungen

In den Jahren 2011 bis 2017 konnten verschiedene Projekte und Arbeiten im sonderpädagogischen Bereich abgeschlossen werden, wie etwa die Schulversuche „Time-out-Klasse auf Sekundarstufe I“ und „Kleinklasse Verhalten für verhaltensauffällige Kinder auf Primarstufe“. Das IQ-Kriterium für Kinder mit geistiger Behinderung wurde der International Classification of Diseases ICD 10 angepasst (Intelligenzminderung: IQ < 70), integrierte Sonderschulungen im Verhaltensbereich wurden sistiert und die Verfahrensabläufe bei der Zuweisung zu einer Sprachheilschulung oder Sonderschulung wurden verändert. Zudem wurden verschiedene gesetzliche Anpassungen vorgenommen, u.a. wurden die Sonderschulbeiträge und die Elternbeiträge bei Sonderschulungen neu festgelegt, der Pensenpool des sonderpädagogischen Angebots neu definiert und die Weisungen über die Sonderschulung einer Teilrevision unterzogen.

7.2 Zukünftiger Entwicklungs- und Klärungsbedarf im Bereich Sonderpädagogik

Entwicklungen in der Pädagogik, der Gesellschaft und der schweizerischen Bildungslandschaft erfordern ein laufendes Überprüfen, Anpassen und Weiterentwickeln der bestehenden Angebote im Bereich der Sonderpädagogik. Vor dem Hintergrund des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Beitritts der Schweiz zur UN-Behindertenrechtskonvention gehen die pädagogischen und bildungspolitischen Bemühungen im Förderbereich gesamtschweizerisch in die Richtung einer integrativen schulortsnahen Förderung. Diesen Weg wird auch der Kanton Schwyz in den nächsten Jahren weiterverfolgen.

In folgenden Bereichen sieht das AVS Entwicklungs- oder Klärungsbedarf:

- Integrierte Sonderschulung auf Sekundarstufe I (Professionalisierung des Angebots)
- Berufswahlvorbereitung von integrierten Sonderschülern (Klärung der Zuständigkeiten)
- Beschulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen (Angebotslücken, spezifisches Fachwissen, gesamtschweizerische Entwicklungen)
- Beschulung von Kindern mit Verhaltensstörungen (Erhöhung der Tragfähigkeit der Schulen, Prüfen von Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern)
- Transportorganisation und -koordination
- Beschulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Sprachstörungen (Angebotslücken, Abklärungs- und Zuweisungsverfahren)
- Zusammenarbeit mit der KESB und dem KJPD bei Platzierungen
- Sonderschulung und Lehrplan 21: Kompetenzstufen für den sonderpädagogischen Bereich
- Sicherstellung von genügend ausgebildeten heilpädagogischen Fachkräften

8 Schnittstellenthemen (Vernetzung)

8.1 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Der Kanton Schwyz ist per 1.1.2006 den für die Sonderschulung relevanten Bereichen A (stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr) und D (Einrichtungen der externen Sonderschulung) der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten.

Die *IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Schwyz* ist dem Departement des Innern, im Amt für Gesundheit und Soziales zugeordnet. Sie ist unter anderem zuständig für:

- die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben

- den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone
- die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

Das AVS erhält die Gesuche ausserkantonaler Sonderschulinstitutionen um Kostenübernahmegarantie von der IVSE-Verbindungsstelle zugestellt. Es überprüft sie, bereitet die entsprechenden Kostensprachen vor und leitet diese wieder an die Verbindungsstelle zurück.

8.2 Übergang von der Schule zur erstmaligen beruflichen Ausbildung

Die *Berufs- und Studienberatung (BSB) des Kantons Schwyz* unterstützt Jugendliche bei der Berufswahl durch Angebote zur Selbstinformation und persönliche Beratung. Die BSB ist regional verankert und mit verschiedenen Partnerorganisationen aus Bildung und Wirtschaft vernetzt. An den Standorten Pfäffikon, Goldau und Einsiedeln stehen der Bevölkerung regionale Beratungs- und Informationszentren (BIZ) mit qualifiziertem Fachpersonal zur Verfügung.

Das *Amt für Berufsbildung (AfB)* führt für Jugendliche folgende Angebote:

- Berufsberatung
- schulische, kombinierte und integrative Brückenangebote
- Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)

Geistig behinderten Jugendlichen steht an den beiden kantonalen HZ eine Anschlussstufe für die Berufswahlvorbereitung zur Verfügung. Jugendliche, die nach Abschluss einer Sonderschulung einen speziellen Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf in der Berufsbildung haben oder für die behinderungsbedingte Mehrkosten bei einer Ausbildung auf Sekundarstufe II anfallen können bei der Invalidenversicherung angemeldet werden. Die IV-Berufsberatung unterstützt behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

8.3 Platzierungen von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen

Bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen können je nach Situation sonderschulische, erzieherische, medizinische oder jugendstrafrechtliche Massnahmen angezeigt sein. Je nach Fall sind unterschiedliche Fachstellen oder Behörden fallführend:

a) *Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS)* ist zuständig für die Platzierung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen in Sonderschulinstitutionen. Die Indikation für eine Sonderschulplatzierung im Verhaltensbereich liegt primär im schulischen, pädagogischen Bereich.

Mögliche Platzierungen: Tagessonderschulen, Internate mit interner oder externer Sonderschulung

b) Die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* ist zuständig für Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen. Die Indikation für eine Platzierung liegt primär im familiären, ausserschulischen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen oder in dessen Umgang mit sich und anderen (Selbst- oder Fremdgefährdung).

Mögliche Platzierungen: Pflegefamilien, Time-out-Lösungen über spezielle Organisationen, sozialpädagogisch geführte Internate mit oder ohne interne Schule, Privatschulinternate, Erziehungsheime

c) Der *Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD)* ist zuständig für die Zuweisung in eine kinder- oder jugendpsychiatrische Klinik aufgrund einer medizinischen Indikation. Die Indikation für die Klinikzuweisung besteht, wenn eine psychiatrische Abklärung oder Behandlung nicht ambulant durchgeführt werden kann.

Mögliche Zuweisungen: Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken

d) Die *Jugendanwaltschaft* kann gestützt auf das Jugendstrafgesetz (Art. 15 JStG) bei straffälligen Jugendlichen vorsorglich eine Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungsinstitutionen und in Ausnahmefällen in einer geschlossenen Einrichtung anordnen. Dabei wählt sie diejenige Privatperson oder Institution aus, welche einzelfallgerecht die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe leisten kann.

9 Weiterführende Unterlagen

Folgende Unterlagen dienen bei der Erarbeitung des Konzeptes als Grundlagenmaterial:

- Konkordat über den sonderpädagogischen Bereich, EDK
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik, EDK
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, EDK
- Unterlagen zum standardisierten Abklärungsverfahren der EDK
- Regelungen der IVSE

Details bezüglich des sonderpädagogischen Angebotes und der verstärkten Massnahmen sind in verschiedenen Merkblättern, Konzepten sowie dem Wegweiser des AVS beschrieben (s. www.sz.ch).

10 Anhang

- Rechtliche Grundlagen
- Ablauf Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme
- Qualitätsstandards zur Anerkennung von Leistungsanbietern als Sonderschule im Kanton Schwyz
- Auszug Sonderschulstatistik